

Anerkannte Freiwilligendienste

Anerkannte Dienste sind:

- Dienstzeiten aufgrund einer Dienstpflicht nach Art. 12 a Grundgesetz oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von 3 Jahren
- Freiwilliger Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2011 (BGBl I, S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung
- Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28.04.2011 (BGBl I, S. 687)
- Mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18.06.1969 (BGBl I, S. 549)
- Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16.05.2008 (BGBl I, S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts, § 15 Abs. 2 JFDG gilt entsprechend
- Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren

Die Betreuung/Pflege eines Kindes oder eines sonstigen Angehörigen wird nur als Dienst anerkannt, wenn Umfang und Intensität einem Dienst vergleichbar sind. Die Betreuung/Pflege muss mit eigenhändig verfasster, schriftlicher Erklärung nachgewiesen werden, aus der hervorgeht, dass diese Vollzeit beanspruchende Tätigkeit selbst ausgeübt wurde und keine andere Person zur Verfügung stand. Zusätzlich sind im Fall der Betreuung/Pflege eines Kindes unter 18 Jahren alle Belege hochzuladen, die Aufschluss über die Betreuungstätigkeit geben (z.B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, ärztliches Attest). Im Fall der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen ist eine ärztlich Bescheinigung hochzuladen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss gibt, sowie eine Meldebescheinigung der pflegebedürftigen Person.

Bei Deutschen, die gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben, wird ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er mit einem deutschen Dienst vergleichbar ist.

Alle Bescheinigungen müssen vom offiziellen Träger des Dienstes, nicht von der Einsatzstelle ausgestellt werden. Die Vorlage eines Vertrages, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bestätigung werden nicht akzeptiert. Die Bestimmungen des Gesetzes müssen bei der Durchführung des Dienstes beachtet werden, es muss sich um einen der oben aufgeführten anerkannten Dienste handeln. Ein entsprechender Vermerk ist in die Bescheinigung aufzunehmen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung um einen Studienplatz bereits abgeleistete Dienste müssen mit einer Dienstzeitbescheinigung über Beginn und Ende des Dienstes nachgewiesen werden. Ist der Dienst noch nicht fertig abgeleistet, muss eine vorläufige Dienstzeitbescheinigung über Beginn und voraussichtliches Ende des Dienstes nachgewiesen werden. Wichtig: Der Dienst muss mindestens sechs Monate gedauert haben!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Hochschule Coburg
Studienbüro:
Tel. 09561/317-108
studienbuero@hs-coburg.de